

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.10.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
16.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Sitzung des Rates der Stadt am 28.10.2024	966
21.08.2024	Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade	Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Busgesellschaft BMS mbH	967
21.08.2024	MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2023 der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	969
21.08.2024	MVG Märkische Verkehrsgesell- schaft GmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2023 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	971
21.08.2024	MEG Märkische Eisenbahnge- sellschaft mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2023 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	973
15.10.2024	Stadt Neuenrade	Ausbau der Straße „Im Schütteloh“ hier: Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen	975
15.10.2024	Stadt Kierspe	Bildung des Wahlausschusses für die Kommunal- wahl 2025	976
18.10.2024	Stadt Kierspe	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023	976
16.10.2024	Stadt Altena (Westf.)	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 07.10.2024	979
18.10.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Menden (Sauerland) am 06.11.2024	987
21.10.2024	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmungen für zwei ausgeschiedene Ratsmitglieder	988



Am 28.10.2024, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

### **Program m**

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 28 vom 02.09.2024
2. Ehrung der Ratsherren Thorsten Stracke, Matthias Scholand und Raimo Benger anl. ihrer 25-jährigen Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Meinerzhagen
3. Neubesetzung von Gremien  
hier: Nachbenennung durch die FDP-Fraktion
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.10.2024  
hier: Antrag zum Schutz der Bevölkerung und der Infrastruktur durch Starkregenereignisse
5. Fortführung des BEA-Projektes mit finanzieller Beteiligung der Stadt Meinerzhagen
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen Zuleitung des Entwurfs gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
7. Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2025 der Stadt Meinerzhagen (Hebesatzsatzung)
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Märkischen Kreis zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Statistikwesen
9. Gesellschafterversammlung Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald)  
hier: Jahresabschluss 2023 und Wirtschaftsplan 2025
10. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald)  
hier: Zustimmung zum Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrages der EG Grünewald gemäß § 108 Abs. 5 Buchstabe b) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH  
hier: Zustimmung zum Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH gemäß § 108 Abs.5 Buchstabe b) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
12. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Meinerzhagener Baugesellschaft mbH  
hier: Zustimmung zum Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrages der Meinerzhagener Baugesellschaft gemäß § 108 Abs.5 Buchstabe b) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

13. Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) hier: Anschaffung HLF für den Löschzug Meinerzhagen
14. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen; hier:  
A) Prüfung der und Entscheidung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)  
B) Beschluss über die Veröffentlichung des vorliegenden Planentwurfes mit zugehöriger Begründung vom Juli 2024 (Teil A: Planbegründung und Teil B: Umweltbericht) und deren Anlage (ASP I) im Internet und über die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
15. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen; hier:  
A) Prüfung der und Entscheidung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgelegten Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (Abwägung)  
B) Feststellungsbeschluss
16. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

#### Nichtöffentliche Sitzung

17. Sitzungsniederschrift Nr. 28 vom 02.09.2024
18. Personalangelegenheit
19. Grundstückskaufvertrag im Bereich Derschlager Straße
20. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Bamberg
21. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 16.10.2024

In Vertretung  
gez. Klose



## **Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Busgesellschaft BMS mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, hat am 21. August 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 11.11.2024 bis zum 22.11.2024 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Straße 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2024 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### ***Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.
- Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 28. März 2024

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke  
Wirtschaftsprüfer

# MKD

## **Jahresabschluss zum 31.12.2023 der MKD Märkische Kulturgut Dechenhöhle gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH hat am 21. August 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 11.11.2024 bis zum 22.11.2024 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2024 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn,

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### ***Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 20. März 2024

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke  
Wirtschaftsprüfer



## Jahresabschluss zum 31.12.2023 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 21. August 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 11.11.2024 bis zum 22.11.2024 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2024 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH,  
Lüdenscheid,

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 30. April 2024

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke  
Wirtschaftsprüfer

# MEG

## Jahresabschluss zum 31.12.2023 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 21. August 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 feststellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 11.11.2024 bis zum 22.11.2024 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2024 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH,  
Lüdenscheid,

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### ***Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 2. April 2024

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke  
Wirtschaftsprüfer



Stadt Neuenrade

#### **Ausbau der Straße „Im Schütteloh“**

hier: Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung vom 11.09.2024 beschlossen, die Anliegerstraße „Im Schütteloh“ gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07a „Brunnenbach-Schütteloh 2. Änderung“ vom 24.02.1994 sowie gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122) als Gemeindestraßen (Untergruppe nach § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW: Anliegerstraße) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die betroffene Verkehrsfläche beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade Flur 13 Nr. 1096 und 1382 und ist im unten angefügten Kartenausschnitt zeichnerisch dargestellt:

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012, S.548), in der jeweils geltenden Fassung, eingereicht werden.

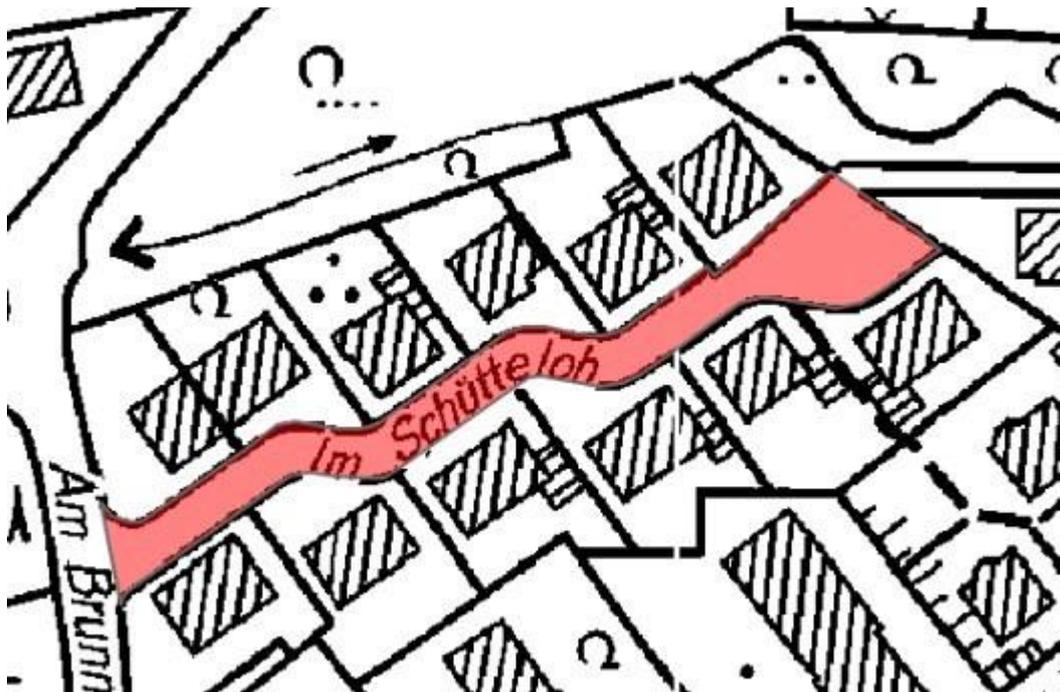
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Neuenrade, 15.10.2024

gez. Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Bildung des Wahlausschusses  
für die Kommunalwahl 2025**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 gebildet.

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gem. § 3 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	<b>Beisitzer/innen</b>	<b>Stellvertreter/innen</b>
1. CDU	Kerstin Rothstein	Matthias Karloff
2. CDU	Marie-Luise Linde	Peter Philipp
3. CDU	Holger Scheel	Markus Pempe
4. SPD	Albert Nedosyp	Monika Baukloh
5. SPD	Oliver Busch	Britta Kunkel
6. UWG	Clemens Wieland	Steffen Wieland
7. UWG	Rüdiger Däumer	Bärbel Balke
8. Grüne	Thomas Nies	Detlef Jungmann
9. FWG	Peter Christian Schröder	Niko Howorka
10. FDP	Armin Jung	Nis Dietrich

Kierspe, 15.10.2024

Der Wahlleiter

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Feststellung des Jahresabschlusses zum  
31.12.2023**

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fidaudit GmbH, Solingen, durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 25.11.2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kierspe zum 31.12.2023 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 27.08.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 16.09.2024 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 126.653.304,03 € und einem Jahresergebnis von 1.116.105,53 € festgestellt. Der Jahresüberschussbetrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der beigefügte Jahresabschluss der Stadt Kierspe zum 31.12.2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 23.10.2024 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Kierspe, Springerweg 21, Zimmer 23, öffentlich aus und ist im Internet unter <http://www.kierspe.de/> einzusehen.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kierspe, 18.10.2024

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

<b>AKTIVA</b>		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2022</u>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>(116.025.921,61 €)</b>		
<u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		44.720,43	69.906,84
<u>1.2 Sachanlagen</u>			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	(11.691.618,31 €)		
1.2.1.1 Grünflächen		6.170.757,95	6.234.046,85
1.2.1.2 Ackerland		227.703,81	548.053,78
1.2.1.3 Wald, Forsten		1.646.974,79	1.647.298,64
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		3.646.181,76	3.660.499,57
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	(44.380.367,16 €)		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		501.469,31	522.641,90
1.2.2.2 Schulen		31.536.072,49	32.267.733,22
1.2.2.3 Wohnbauten		932.613,06	973.372,72
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		11.410.212,30	11.638.053,29
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>	(41.724.966,54 €)		
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens		8.050.402,79	7.838.357,61
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		1.938.423,30	1.965.073,79
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		13.483.233,73	13.801.445,90
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		16.369.252,85	16.888.069,74
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		1.883.653,87	1.937.243,93
1.2.4 <i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>		261.276,15	273.583,98
1.2.5 <i>Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler</i>		5,00	5,00
1.2.6 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		1.888.292,53	1.911.667,75
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>		931.417,41	977.529,35
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		3.012.405,10	1.860.648,54
<u>1.3 Finanzanlagen</u>			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		11.413.038,23	11.413.038,23
1.3.2 <i>Beteiligungen</i>		224.701,60	224.701,60
1.3.4 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		423.087,60	397.313,57
1.3.5 <i>Ausleihungen</i>			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		28.275,55	80.351,27
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		1.750,00	36.284,62
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>(10.599.515,98 €)</b>		
<u>2.1 Vorräte</u>			
2.1.1 <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		0,00	0,00
<u>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
2.2.1 <i>Öffentl.-rechtl. Forderg./Forderg. aus Transferleistg.</i>	(4.528.445,86 €)		
2.2.1.1 Gebühren		985.582,91	40.329,00
2.2.1.2 Beiträge		5.942,60	10.311,15
2.2.1.3 Steuern		2.229.204,94	889.551,77
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		1.306.507,00	1.393.343,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		1.208,41	59.689,11
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	(84.218,83 €)		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		41.536,34	78.730,37
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		959,57	11.085,59
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		41.722,92	27.106,14
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>		136.035,00	144.421,00
<u>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>		0,00	0,00
<u>2.4 Liquide Mittel</u>		5.850.816,29	5.718.358,17
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>(27.866,44 €)</b>	27.866,44	31.899,04
<b>Summe Aktiva</b>		<b>126.653.304,03</b>	<b>125.571.746,03</b>

<b>PASSIVA</b>		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2022</u>
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>(18.348.148,99 €)</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage		14.516.253,49	14.502.673,69
1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		2.715.789,97	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		1.116.105,53	2.715.789,97
<b>2. Sonderposten</b>	<b>(45.492.417,42 €)</b>		
2.1 für Zuwendungen		30.414.216,52	31.076.070,27
2.2 für Beiträge		14544030,13	15468009,35
2.3 für den Gebührenaussgleich		502.913,37	706.915,84
2.4 Sonstige Sonderposten		31.257,40	30.288,86
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>(14.447.152,62 €)</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen		7.811.219,00	7.909.967,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		3.397.510,94	2.147.618,16
3.4 Sonstige Rückstellungen		3.238.422,68	3.461.511,72
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>(46.237.024,49 €)</b>		
4.1 Anleihen		0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		18.513.383,06	19.531.292,29
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		10.206.916,12	10.411.267,61
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		8.306.172,00	8.392.572,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Vorgängen		0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		755.379,49	701.579,03
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		56.425,70	258.649,52
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		1.015.367,27	6.222.261,83
4.8 Erhaltene Anzahlungen		7.383.380,85	0,00
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>(2.128.560,51 €)</b>	2.128.560,51	2.035.278,89
<b>Summe Passiva</b>		<b><u>126.653.304,03</u></b>	<b><u>125.571.746,03</u></b>



## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 07.10.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung vom 07.10.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Altena (Westf.) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Altena (Westf.) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 23.10.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 04.12.2000 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00

7.		<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.		<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.		<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.		<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
		für jede angefangene Seite	0,35
12.		<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	a)	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Erben- und Ahnenermittlung	
		Gebühr je angefangene halbe Stunde	25,00
	c)	Anfertigungen von Reproduktionen	
		Das Stadtarchiv führt fotografische Reproduktionen aus. Im Falle einer erforderlichen externen Vergabe von Reproduktionsarbeiten sind die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.	
		Ausdruck auf Fotopapier, je angefangene DIN A 4-Seite	6,00
		Ausdruck auf Normalpapier, je angefangene DIN A 4-Seite	2,00
		Fotokopien siehe 1.	
		Ausleihen von Filmen je Ausleihe	20,00
		Recherchen aus dem Personenstandregister und amtlichen Dokumenten – Gebühr für Beglaubigung je Seite	2,00

14.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		je angefangene 10 Minuten	8,00
15.		<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00
16.		<u>Befristetes Überlassen von Hausakten bzw. Teile daraus aus dem Bereich Bauen</u>	
	a)	Für den 1. Kalendertag der Überlassung	18,00
	b)	Für den 2. Bis 15. Kalendertag der Überlassung je angefangenen Tag	7,50
	c)	Für jeden weiteren angefangenen Kalendertag ab dem 16. Tag der Überlassung	12,50
		Werden die Aktenstücke nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so werden weitere Gebühren nach Tarif 12 fällig.	
17.		<u>Kostenbeteiligung für Planverfahren</u>	
		<u>Änderung des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Bauherren je Plan</u>	
	A	Erstellen von Planentwürfen, Begründungen und Umweltberichte	
	a)	Erstellen von Planentwürfen, Begründung und Umweltberichte	
	b)	Änderung des Flächennutzungsplanes	
		Änderung von 1 – 2 Bauflächendarstellungen im Innenbereich, Fläche bis 2 ha	750,00
		Änderung von 1-2 Flächendarstellungen im Außenbereich, Fläche bis 2 ha	2.500,00
		Komplexe Änderungen und größere Flächen nach individuellem Aufwand	
	b)	Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes	
		Plangebiete bis 0,5 ha	2.000,00
		Plangebiete bis 1,0 ha	3.500,00
		Plangebiete bis 2,0 ha	6.000,00
		Größere Flächen nach individuellem Aufwand	
	c)	Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten	
		Plangebiet bis 0,5 ha	1.500,00
		Plangebiete bis 1,0 ha	2.750,00
		Plangebiete bis 2,0 ha	6.000,00
	d)	Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Je angefangene volle Stunde	36,00
	B	Vervielfältigung der Planunterlagen für Behördenbeteiligungen	
		Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Tarifen 1 und 16	
	C	Verfahrenskosten (Verwaltungsaufwand ohne Planerstellung – A und Vervielfältigung B)	
	a)	Aufstellungsbeschluss	
		Beratungsvorlage und Übersichtsplan erstellen	120,00
	b)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	
		Anschreiben fertigen, Planungsunterlagen versenden, Bekanntmachungen veranlassen	600,00
	c)	Förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Offenlegung)	
		Anschreiben fertigen, Planungsunterlagen senden, Bekanntmachung veranlassen	600,00

	d)	Satzungsbeschluss	
		Abwägung vornehmen, Beratungsvorlage erstellen, Schlussbekanntmachung veranlassen	1.000,00
		Erfolgt die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans auf Veranlassung und im Interesse mehrerer Bauherren, so haftet die Gemeinschaft der Interessenten gesamtschuldnerisch.	

## Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro 2013	Gebühr Euro 2012
1. a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 6; Materialkosten	0,60 + 0,05	0,70
1. b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten	0,60 + 0,30	0,90
1. c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,60 +	
	A4		0,60	1,20
	A3		1,05	1,70
	A2		2,05	2,70
1. d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 6	9,00 für 15 Minuten	9,00
2. a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 6	2,40	2,50 pro Stück
2. b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 6	4,20	4,20 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.

4.	Erteilung von Vorrangseineräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	24,60 für 30 Minuten	25,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 6	3,00	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9  + Materialkosten für Marke	3,85  0,80	5,00 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 TVöD 9	3,85	4,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10. a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10. b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10. c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	18,90 für 30 Minuten	19,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite

12. a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	7,70	8,00 pro Stück
12. b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12. c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12. d)	DIN A 1			12,50 pro Stück
12. e)	DIN A 0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archi vgut, Übertragungen in m oderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	7,70 pro angefangene 10 Minuten	8,00 pro angefangene 10 Minuten
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von de m Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	Individuell 1 TVöD 6	6,00 pro angefangene 10 Minuten	6,00 pro angefangene 10 Minuten

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 1 /2012 (Stand 2012/2013)

- a) für Beschäftigte (Jahr 2012)
- b) für Beamte (Jahr 2012)

jeweils erhöht um 10 % Sachkostenzuschlag und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verwaltungsmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 16.10.2024

Der Bürgermeister  
Uwe Kober



### **Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)**

**Am Mittwoch, 06.11.2024, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus, Raum B 140, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) statt.**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

#### **Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
2. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers sowie der Stellvertretung für die Sitzungen des Wahlausschusses
3. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025
4. Durchführung der Integrationsratswahlen 2025
5. Mitteilung und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Menden 18.10.2024

gez. Dr. Roland Schröder  
(Wahlleiter)

**Ersatzbestimmungen für zwei  
ausgeschiedene Ratsmitglieder**

Folgende Mitglieder des Rates der Stadt Kierspe haben ihren Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat erklärt:

- Frau Eva Schriever mit Wirkung zum 20.06.2024
- Herr Stefan Kugel mit Wirkung zum 31.10.2024

Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolger für Frau Schriever **Herr Sebastian Tofote, 58566 Kierspe** aus der Reserveliste der CDU nachgerückt ist. Herr Tofote hat mit Erklärung vom 28.06.2024, eingegangen am 28.06.2024, das Ratsmandat angenommen.

Für Herrn Kugel rückt **Frau Sigrun Wolf, 58566 Kierspe** aus der Reserveliste der SPD nach. Frau Wolf hat mit Erklärung vom 14.10.2024, eingegangen am 16.10.2024, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 21.10.2024

Olaf Stelse  
Wahlleiter